

Wege und ihres Zubehörs, liegt hinsichtlich der Staatswege dem Staate, im übrigen, soweit nicht die Wegeordnung etwas anderes bestimmt, der betreffenden Gemeinde ob. Die Wegspflicht haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Belastung zu Gemeindezwecken überhaupt unterworfenen Grundstücken, und zwar in der Regel nach ihrer Größe; doch können einzelne Eingesessene, die durch ihren Geschäftsbetrieb (Ziegeleien, Torfstiche u. dergl.) die Wege besonders stark in Anspruch nehmen, durch Beschluß der Gemeinde zur Teilnahme an der Wegebaulast entsprechend stärker herangezogen werden. Die erste ordnungsmäßige Instandsetzung der Wege ist von der Gesamtheit der Gemeinde mit gemeinschaftlichen Mitteln zu bewirken, sodann werden die Wegestrecken in Wegepfändern unter die Pflichtigen verteilt. Die Verteilung wird in einem Wegepfandregister festgelegt. Zur Unterstützung der Wegepflichtigen werden gewisse Verpflichtungen vom Staate übernommen, z. B. die Herstellung und Unterhaltung der Wegweiser; auch leistet er in besonderen Fällen angemessene Beihilfen (§ 43 d. W.O.).

Für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege in den Vorstädten sind durch das Gesetz vom 30. April 1877 (mit zahlreichen Nachträgen) besondere Bestimmungen getroffen worden. In jeder Vorstadt wird zwischen dem inneren und dem äußeren Wegebezirk unterschieden; die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Wege in diesen Bezirken wird abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung von der Baudeputation beschafft, die auch die Aufsicht über die innerhalb der vorstädtischen Wegebezirke belegenen Straßen und Wege führt, während die Tätigkeit des Polizeiamtes hier im wesentlichen auf die wegepolizeilichen Wahrnehmungen beschränkt ist.

Das Gesetz über die Anlage von Straßen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten vom 18. Februar 1895*) setzt verfassungsmäßig genehmigte Bebauungspläne voraus**). Es gibt eine Einteilung der neu anzulegenden Straßen in eine

*) Mit Nachtrag vom 28. Juni 1905.

***) Vgl. das Gesetz, den Bebauungsplan für die Vorstädte der Stadt Lübeck betreffend, vom 21. April 1890.